

In der Senatssitzung am 30. Juni 2020 beschlossene Fassung

Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 19. Mai 2020

„Naturschutzgebiet Brokhuchting- Überstauung der Wiesen“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Seit dem 24.02.2020 wird die Ochtum – wie in den vergangenen Jahren auch – künstlich hoch angestaut. Damit werden die Wiesen im Naturschutzgebiet künstlich überschwemmt. Ein weiterer Stau im Sommerdeich hindert die Wassermassen daran, in die Ochtum zurück zu fließen. Im letzten Jahr haben der Beirat Strom und die Landwirte um ein Aussetzen der Überschwemmungen aus diversen Gründen gebeten. Die angeforderten Gespräche über die zukünftigen Zielsetzungen des Pflege- und Entwicklungsprogramms (PEP) sowie zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fanden bisher nicht statt. Landwirte hatten im Dialog mit der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH (HANEG) ein Aussetzen der Überstauung für 2020 vereinbart und bereits mit Düngemaßnahmen auf den Flächen begonnen. Eine Empfehlung der Vernässung von 90-120 Tagen wurde im Jahr 2018 mit tatsächlich überstauten 315 Tagen fast verdreifacht.

Monitoringergebnisse von 2000 bis 2018 belegen, dass sich die Brutvogelpopulationen in diesen Gebieten seit der regelmäßigen und dauerhaften Überflutung stark reduziert haben. So ging zum Beispiel das Vorkommen der Kiebitze um 65 Prozent zurück, das der Uferschnepfe um 87 Prozent und das des Wachtelkönigs sogar um 100 Prozent (Bekassine - 96%, Tüpfel-sumpfhuhn -67%). Insekten und Bodenlebewesen im Überwinterungszustand haben im Polder keine Möglichkeit, eine längere Zeit unter Wasser zu überleben, und sterben. Damit stehen sie als Nahrungsquelle für die nächste Jungvogelgeneration nicht mehr zur Verfügung. Die „Polder“-Nutzung der Flächen an der Ochtum als Kompensationsvorgabe zur Ansiedelung von Limikolen war bisher nicht erfolgreich und erscheint wenig sinnvoll, wenn die *Artenvielfalt* ausbleibt und Vogelarten vertrieben werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie ist die Abwägung zwischen Überflutung der Flächen und Zerstörung eines Habitats mit all seinen Folgen für Flora und Fauna begründet?
2. Wann finden zeitnah Gespräche zum neuen Pflege- und Entwicklungsplan mit dem Beirat statt?
3. Welche Ergebnisse liegen bzgl. der PFOS-Kontamination der Ochtum vor und wer verantwortet die Kumulation von PFOS-Rückständen auf den überstauten Flächen?
4. Wann wird das erste Monitoring zu Insekten, Bodenlebewesen, Mikroorganismen und veränderter Bodenstruktur wiederaufgenommen und dem Beirat zur Information vorgelegt?
5. Wann liegen dem Beirat Strom die Bodenanalysen zur Nährstoffversorgung aus 2019 vor?
6. Wann werden Programme zum Schutz von Bodenflora und Bodenfauna aufgelegt?
7. Wie und durch wen werden Kompensationsmaßnahmen bestimmt und den daraus entwickelten Umgang mit Flora und Fauna im PEP festgelegt?

8. Wie und durch wen wird der Kompensationserfolg von eingeleiteten Maßnahmen erfasst?
9. Wann werden die Zielsetzungen und Bewässerungsvorgaben im PEP aktualisiert?
10. Wer hat das Weisungsrecht zum Überstauen der Flächen?
11. Welche Naturschutzmaßnahmen hat der BUND als Gebietsbetreuer bislang eingeleitet?
12. Wer kontrolliert die Anweisungen des Gebietsbetreuers?
13. Wer kontrolliert die Anweisungen der HANEG?
14. Setzt die HANEG den Deichverband über geänderte Anweisungen in Kenntnis?
15. Wer überwacht die aufgestauten Wasserstände, welche Zeitabstände sind dafür vorgesehen?
16. Wie werden geeichte Wasserstandsmessungen verlässlich aufgezeichnet, wenn Messgeräte und Schleusentor nicht funktionieren?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Abwägung zwischen Überflutung der Flächen und Zerstörung eines Habitats mit all seinen Folgen für Flora und Fauna begründet?

Die winterlichen Überstauungen des Rastpolders Brokhuchting Strom erfolgen gemäß den Kompensationszielen und –maßnahmen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.1987 des Wasserwirtschaftsamtes Bremen für die Umgestaltung der Be- und Entwässerung im Bereich des Güterverkehrszentrums (GVZ, Az.: 574-14-21) verbindlich festgelegt wurden.

Der Rastpolder Brokhuchting Strom stellt als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für die Avifauna das Kernstück der Ausgleichsflächen für das Güterverkehrszentrum dar. Die Polderflächen wurden bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 1987 als Intensivgrünland bzw. mesophiles Grünland genutzt. Durch die Kompensationsmaßnahmen wurde eine ökologische Aufwertung angestrebt, die in Bezug auf das planfestgestellte Kompensationsziel „Schwerpunkt für Wiesenvögel als Brut- und Nahrungsbiotope sowie als Biotop – nach Überflutung – für rastende Vogelarten im Winter“ nachweislich des Endberichts der „Erfolgskontrolle zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Güterverkehrszentrum Bremen in der Wesermarsch“ aus dem Jahr 1999 sehr erfolgreich war – trotz des drastischen überregionalen Rückgangs der Vorkommen von Wiesenlimikolen (Watvögel). Die hohe Bedeutung des Rastpolders Brokhuchting Strom bestätigen erneut die Auswertungen im Rahmen des Pflegeplans aus dem Jahr 2004 sowie die im Anhang befindlichen Brutzahlen der Limikolen 2004 – 2020 sowie die Rastvogelzahlen 2019.

2. Wann finden zeitnah Gespräche zum neuen Pflege- und Entwicklungsplan mit dem Beirat statt?

Aktuell ist eine Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Ochtumniederung bei Brokhuchting“ aus dem Jahr 2004 zum Pflege- und Managementplan geplant, der auch gebietsbezogene Anforderungen aus Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie) integriert. Zudem werden Pflege- und Managementmaßnahmen vor dem Hintergrund des Klimawandels einer Überprüfung unterzogen. Hierzu erfolgen derzeit Vorarbeiten der haneg im Auftrag der Naturschutzbehörde. Der Abschluss des fortgeschriebenen Pflege- und Managementplans ist für Ende 2021 vorgesehen.

Begleitend zum Planungsprozess sind themenbezogene Workshop-Gespräche mit Akteuren und Nutzergruppen im NSG Brokhuchting geplant. Kontaktaufnahmen im Vorfeld auch mit den betroffenen Beiräten Strom und Huchting wurden bereits angekündigt und werden zeitnah erfolgen.

3. Welche Ergebnisse liegen bzgl. der PFOS-Kontamination der Ochtum vor und wer verantwortet die Kumulation von PFOS-Rückständen auf den überstauten Flächen?

Im April 2020 wurde der Abschlussbericht des PFAS / PFOS Monitoring Bremen / Niedersachsen vorgelegt (sog. Weidetiermonitoring; <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/abschlussbericht-des-weidetiermonitorings-liegt-vor-187421.html>).

Zusätzlich wurde 2019 das Wasser im Grabensystem des Polders Brokhuchting Strom zweimal beprobt. Beide Werte liegen unterhalb des Trinkwasserleitwertes. Diese niedrigen Werte entsprechen den Erwartungen, da die PFOS-Belastung von Ochtumwasser unterhalb des Zusammenfluss von Grollander und Huchtinger Ochtum maßgeblich zurückgeht. Zudem dürften winterliche Flutungen des Polders, die nur bei höheren Fluten mit Wasser aus der stromab gelegenen unteren Ochtum bzw. Weser erfolgen können, PFOS-Belastungen im Polder eher senken als erhöhen.

Aufwuchsproben wurden nicht im Polder Brokhuchting, sondern in anderen Bereichen im Umfeld genommen und bestimmt. Sämtliche Werte lagen unterhalb der Bestimmungsgrenze. Dies gilt ebenso für drei weitere Proben in Niedersachsen aus Bereichen nahe der Ochtum. Die Angaben werden hier nur ergänzend aufgenommen.

Parameter	Einheit	Matrix	März/April 2019	04.04.2019	03.09.2019	Trinkwasserleitwert
PFOS*	µg/l	Wasser	-	0,023	0,074	0,1
	µg/kg TS	Aufwuchs	< 2	-	-	-

* PFOS: Perfluoroktansulfonsäure, gehört zur Gruppe der perfluorierten und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)

4. Wann wird das erste Monitoring zu Insekten, Bodenlebewesen, Mikroorganismen und veränderter Bodenstruktur wiederaufgenommen und dem Beirat zur Information vorgelegt?

Soweit mit dem „ersten Monitoring“ die 10-jährige Erfolgskontrolle der GVZ-Kompensationsmaßnahmen gemeint ist, ist diese abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden im Endbericht 1999 abschließend ausgewertet, der unter 1. bereits erwähnt wurde.

Erfassungen von Libellen, Heuschrecken, Tagfaltern und Laufkäfern, die sämtlich zu den Insekten zählen, erfolgen im Rahmen des seit einigen Jahren laufenden Integrierten Erfassungsprogramms Bremen (IEP) auch für das NSG Brokhuchting. Über Ergebnisse hieraus wurde der Beirat Strom letztmalig im April 2019 im Zusammenhang mit Fragen aus der Beiratssitzung am 22.11.2018 umfassend schriftlich informiert.

Im Rahmen der geplanten Pflegeplanfortschreibung ist die Beauftragung eines Untersuchungskonzepts zu Fragen der Bodenlebewelt (Überprüfung des Nahrungsangebots für Watvögel (Limikolen)) und der Nährstoffversorgung überstauter Böden (Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit) geplant. Für die Finanzierung des Konzepts werden derzeit Mittel eingeworben. Für die ggf. auf dieser Grundlage zu beauftragenden, in der Regel aufwändigen und teuren Untersuchungen selbst stehen bisher keine Mittel zur Verfügung.

5. Wann liegen dem Beirat Strom die Bodenanalysen zur Nährstoffversorgung aus 2019 vor?

Die Ergebnisse fließen in den geplanten Pflege- und Managementplan ein und werden in diesem Rahmen ausgewertet. Wie unter 2. angesprochen, wird der Ortsbeirat planungsbegleitend in thematischen Workshops informiert und beteiligt.

6. Wann werden Programme zum Schutz von Bodenflora und Bodenfauna aufgelegt?

Spezielle Schutzprogramme für Bodenflora und Bodenfauna sind nicht beabsichtigt. Gleichwohl wird die Bodenlebewelt auch als Nahrungsgrundlage für die Brut- und Rastvögel im Rahmen der geplanten Pflegeplanfortschreibung Berücksichtigung finden.

7. Wie und durch wen werden Kompensationsmaßnahmen bestimmt und den daraus entwickelten Umgang mit Flora und Fauna im PEP festgelegt?

Die rechtliche Verpflichtung zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geben das Bundesnaturschutzgesetz sowie das bremische Naturschutzgesetz vor. Nach dem Verursacherprinzip obliegt diese Pflicht dem Träger des Vorhabens, das den Eingriff auslöst. Diese rechtlichen Vorgaben werden seit 1998 durch die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ methodisch unterlegt.

Im Einzelfall wird aus den ökologischen Beeinträchtigungen, die das Eingriffsvorhaben hervorruft, der Kompensationsbedarf abgeleitet, Kompensationsziele bestimmt und Kompensationsmaßnahmen und –flächen planerisch entwickelt. Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, wenn sie in der Lage sind, die vom Eingriff betroffenen ökologischen Funktionen möglichst ähnlich wiederherzustellen und die Kompensationsflächen insgesamt in eine höhere ökologische Wertigkeit gegenüber dem Ausgangszustand überführen (Aufwertung).

Alle diesbezüglichen Darlegungen und Entwurfsplanungen enthält der Landschaftspflegerische Begleitplan, den der Eingriffsverursacher erstellt, mit der Naturschutzbehörde abstimmt und mit dem Antrag der Genehmigungsbehörde für das Eingriffsvorhaben vorlegt. Die rechtsverbindlichen Festlegungen für die Kompensation trifft die Genehmigungsbehörde mit der Eingriffszulassung.

Im Zuge der Umsetzung dieser Kompensationsvorgaben folgen weitere Ausgestaltungen und Konkretisierungen im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und der Pflege- und Entwicklungsplanung, die die Aufgabe hat, eine Biotopentwicklung gemäß den angestrebten Kompensationszielen sicherzustellen. Der verpflichtete Eingriffsverursacher, die Naturschutzbehörde und falls nötig die Genehmigungsbehörde stimmen sich hierüber fortlaufend ab.

8. Wie und durch wen wird der Kompensationserfolg von eingeleiteten Maßnahmen erfasst?

Festlegungen zur Erfolgs- oder Funktionskontrolle werden grundsätzlich nach den Voraussetzungen des Einzelfalls getroffen. Den Rahmen hierfür legt in Bremen die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ (2006) fest.

Als Mindeststandard werden dort Herstellungskontrollen festgelegt, die der Überprüfung dienen, ob die angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation vom Vorhabenträger ausgeführt worden sind. Prüfinhalte sind Art, Umfang, räumliche Lage und Zeitpunkt der Maßnahmenausführung sowie die Durchführung der festgesetzten Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Sie liegen im Interesse der Naturschutzbehörde, die rechtliche Verfolgung obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde, die mit der Zulassung des Eingriffs die Kompensationsmaßnahmen festgelegt hat.

Weitergehend können dem Vorhabenträger in besonderen Fällen Funktionskontrollen auferlegt werden. „Funktionskontrollen dienen der Überprüfung, inwieweit das durch die Kompensation verfolgte Ziel auch tatsächlich erreicht wurde. Messgrößen stellen die angestrebten Funktionen selbst dar. Funktionskontrollen werden in Bremen nur in solchen Fällen durchgeführt, bei denen es um „neuartige“ oder sehr komplexe Kompensationsmaßnahmen geht, die mit überdurchschnittlichen Prognoserisiken verbunden sind. Werden die Ziele, d. h. die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, trotz auflagen- und regelgerechter Umsetzung (sowie ggf. durch Pflege/Nutzung) nicht erreicht, kann der Vorhabenträger nur dann zu Veränderungen oder Nachbesserungen verpflichtet werden, wenn dies im entsprechenden Verwaltungsakt verankert wurde. Diese Verankerung eines Auflagenvorbehaltes im Verwaltungsakt

kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn die Kompensationswirkungen mit überdurchschnittlichen Prognoserisiken verbunden sind“ (Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen, 2006, S. 101).

9. Wann werden die Zielsetzungen und Bewässerungsvorgaben im PEP aktualisiert?

Wie bereits unter 1. dargelegt, ist die Zielsetzung der Kompensationsmaßnahme im Rastpolder Brokhuchting Strom bereits mit der Planfeststellung für das Güterverkehrszentrum 1987 vorgegeben: es ist ein „Schwerpunkt für Wiesenvögel als Brut- und Nahrungsbiotope sowie als Biotop – nach Überflutung – für rastende Vogelarten im Winter“ im Rahmen der Pflegeplanung zu entwickeln. Die Ausgleichswirkungen sind nachhaltig durch Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu sichern. „Durchführung und Fortschreibung des Schutz- und Pflegeplans sind zu gewährleisten.“ (Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.1987 des Wasserwirtschaftsamtes Bremen, Auflage Ziffer 4.).

Hiermit ist der fortzuschreibende Pflegeplan klaren rechtlichen Vorgaben unterstellt, innerhalb derer Überprüfungen der Eignung von Maßnahmen sowie die Integration von Natura 2000 und von Klimaanpassungen zu erfolgen haben.

10. Wer hat das Weisungsrecht zum Überstauen der Flächen?

11. Welche Naturschutzmaßnahmen hat der BUND als Gebietsbetreuer bislang eingeleitet?

12. Wer kontrolliert die Anweisungen des Gebietsbetreuers?

13. Wer kontrolliert die Anweisungen der HANEG?

14. Setzt die HANEG den Deichverband über geänderte Anweisungen in Kenntnis?

15. Wer überwacht die aufgestauten Wasserstände, welche Zeitabstände sind dafür vorgesehen?

16. Wie werden geeichte Wasserstandsmessungen verlässlich aufgezeichnet, wenn Messgeräte und Schleusentor nicht funktionieren?“

Die Fragen 10. – 16. zielen sämtlich auf das Management des Rastpolder Brokhuchting Strom ab, der Teil des Naturschutzgebiets „Ochtumniederung bei Brokhuchting“ ist. Diese können daher am sinnvollsten im Zusammenhang beantwortet werden.

Das Naturschutzgebiet „Ochtumniederung bei Brokhuchting“ wird im Rahmen des EU-geförderten Projektes „Gebietsmanagement und Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten in der Freien Hansestadt Bremen 2016 - 2021“ betreut und entwickelt. Dabei kooperieren Naturschutzbehörde, die Hanseatische Naturentwicklung GmbH (haneg) und Gebietsbetreuung – hier durch die Umweltdienstleistungsgesellschaft mbH des BUND - und pflegen den Austausch mit weiteren Akteuren im Gebiet wie insbesondere mit Landwirten und dem Deichverband.

Die Gebietsbetreuung erfasst im Rahmen einer regelmäßigen Gebietspräsenz insbesondere managementrelevante Parameter wie:

- Stauhaltung, Wasserstände (diese sind verlässlich an gesetzten Pegellatten oder zum Teil auch online über Schreibpegel ablesbar)
- maßgebliche saisonale Entwicklungen z. B. von Brut- und Rastvögeln, Vegetation
- sonstige Nutzungen, Störungen, Beeinträchtigungen

Alle zwei Wochen informiert sie in Form von Geländeprotokollen sowohl die Naturschutzbehörde als auch die haneg. Zweimal jährlich finden zwischen diesen drei Akteuren Arbeitstreffen statt.

Die Ergebnisse der Kontrollen und Erfassungen im Gelände, die daraus abgeleiteten Aussagen zur Gebietsentwicklung sowie die umgesetzten Maßnahmen werden in jährlichen Gebietsberichten dokumentiert.

Als Handlungsgrundlage für das Folgejahr erarbeitet die haneg in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und der Gebietsbetreuung gebietsbezogene jährliche Maßnahmenpläne, u. a. auf Basis des Pflege- und Managementplans aus 2004, der im Management gewonnenen Erfahrungen und ggf. der Ergebnisse begleitender Kartierungen. Die Maßnahmenplanung berücksichtigt dabei Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen Dritter (z.B. Deichverbände), soweit sie für den Schutzzweck und die Gebietsentwicklung von Bedeutung sind.

Seit dem ersten Pflegeplan 1987 für die Kompensationsmaßnahmen des Güterverkehrszentrums erstreckt sich die angestrebte Überstauungszeit des Rastpolder Brokhuchting Strom auf den Zeitraum November bis Mitte April. Der aktuell geltende Pflegeplan aus dem Jahr 2004 bestätigt den naturschutzfachlichen Erfolg der Stauhaltung im Rastpolder und schreibt dessen Staukurve weiter fort. Bereits im Erstpflegeplan 1987 wurde konstatiert, dass die Stauhaltung flexibel in Absprache zwischen Naturschutzbehörde, Deichverband und der damaligen wissenschaftlichen Begleitung "gemanaget" werden muss, um auf die oft widersprüchlichen Anforderungen von Witterung und Flutgeschehen, des Rast- und Brutvogelaufkommens und der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Polderflächen Rücksicht zu nehmen. Das heutige kooperative Gebietsmanagement praktiziert dies bis heute mit vielen feinen Abstimmungen mit dem Deichverband insbesondere bei Wasserstandsenerkennungen im Frühjahr, die einerseits dem Brutvogelgeschehen, andererseits auch der Bewirtschaftbarkeit der Flächen Rechnung zu tragen haben. Das unmittelbare Steuern der Staubauewerke und Setzen von Stautafeln liegt in der Hand des Deichverbands am linken Weserufer.

Besonderheiten des Staumanagements des Rastpolders in den letzten Jahren

Nachdem einige Jahre lang die winterliche Zielüberstauung des Rastpolders nicht erfolgte, da aufgrund der Steuerung des Ochtumsperrwerks durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die benötigten Sturmfluten nicht eingefangen werden konnten, gelang dies erstmals wieder im Winter 2018/2019. In diesem Jahr wurde gleichzeitig auf einen Anstau des benachbarten Rastpolders Duntzenwerder im Landschaftsschutzgebiet Niedervieland verzichtet, um dort probeweise eine Bodenbelüftung und -düngung zu ermöglichen. Im Winter 2019/2020 erfolgte umgekehrt ein Anstau des Duntzenwerder, auf einen winterlichen Anstau des Polders Brokhuchting Strom wurde jedoch verzichtet. Lediglich geplant und abgestimmt war ein moderater Anstau im Frühjahr 2020 zum Beginn der Brutvogelsaison. Unabhängig von dieser aktuellen Stauplanung führte eine sehr hohe Sturmflut im Februar 2020 zu einer Überflutung weiter Grünlandbereiche in Bremen, so auch ungeplant zu einer Überstauung des Rastpolders.

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2020 „Naturschutzgebiet Brokhuchting – Überstauung von Wiesen“ (Kleine Anfrage der CDU-Fraktion)

Anlagen zur Frage 1

Brutvogelzahlen der wertgebenden Wiesen-Watvögel (Limikolen) im Rastpolder Brokhuchting Strom 2004 – 2020*

		TG C - Polder Brokhuchting Strom																
Jahr der Untersuchung		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Brutbestand n. SUEDBECK et al. 2005, bitte ein (X) eintragen				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	x	x	x	x	x
Flächengröße (ha)		48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
Methodik	D	RK	MA	MA	RK	MA	MA	RK	MA	MA	RK	MA	MA	RK	MA	MA	RK	RK
Bekassine	1 1	2	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kiebitz	3 2	19	18	12	26	12	13	13	15	11	10	13	17	8	12	17	19	17
Rotschenkel	2 3	4	6	4	10	3	2	5	4	3	4	3	4	3	5	7	5	9
Tüpfelsumpfhuhn	2 3	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1	1	?
Uferschnepfe	2 1	1	2	1	5	1	1	2	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1 (2)

BF = Brutzeitfeststellung

RL_D_2015 = Rote Liste BRD (GRÜNEBERG et al., 2015)

RL_NDS/HB_2015 = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

* Die Angaben für 2020 sind noch vorläufig.

Rastvogelarten im Polder Brokhuchting Strom 2019 (nur Wasser- und Watvogelarten)

Vogelarten	18.01.19	12.02.19	23.02.19	08.03.19	23.03.19	05.04.19	19.04.19	international	national	landesweit	regional	lokal
	1	2	3	4	5	6	7	Rastzahlen der Watten u. Marsche*				
Zwergtaucher			1		1			4.000	250	10	5	
Haubentaucher					1			3.600	610	45	25	10
Kormoran		2	3	6	28	56	31	3.900	1.000	120	60	30
Silberreiher	2			1	4	4	8	470	50	10	5	
Graureiher	1	5			6	3	5	2.700	820	280	140	70
Höckerschwan	5	4			8	8	25	2.500	700	80	40	20
Saatgans <i>A.f. rossicus</i>		4						6.000	4.000	1.200	600	300
<u>Blässgans</u>		1800	3300					10.000	4.250	2.350	1.200	590
Graugans		26	18	40	65	50	90	5.000	1.300	530	270	130
Kanadagans	10		13	6	12	9	7					
<u>Weißwangengans</u>		2	22		14			4.200	2.000	1.900	950	480
Nilgans							2					
Brandgans		14	12	2		10	6	3.000	1.750	1.250	630	310
Pfeifente			92	1000	581	72	13	15.000	2.900	1.400	700	350
Schnatterente		40	94	50	138	98	92	600	460	40	20	10
Krickente		2	8	22	90	158	98	5.000	1.000	360	180	90
Stockente	9	11	6	22	42	11	16	20.000	9.000	2.600	1.300	650
Spießente			7	20	8	11		600	270	140	70	35
Knäkente						5	5	20.000	50	10	5	
Löffelente		3	17	37	110	252	30	400	260	130	65	35
Tafelente		1	3					3.500	1.100	220	110	55
Reihente		6	8	14	40	13	4	12.000	3.250	180	90	45
<u>Gänsesäger</u>	1							2.700	370	90	45	25
Blässhuhn		76	49	74	76	73	26	17.500	4.500	320	160	80
Austernfischer				7	5		1	10.200	2.300	1.950	980	490
Flussregenpfeifer							3	2.500	150	10	5	
Kiebitz			290	24	22	17	28	20.000	7.500	2.700	1.350	680
Alpenstrandläufer					2			13.300	4.700	3.400	1.700	850
Kampfläufer					2	5	1	12.500	50	10	5	
Bekassine			2			2	9	20.000	500	240	120	60
<u>Uferschnepfe <i>L. l. limosa</i></u>				21			2	1.700	150	65	35	15
<u>Rotschenkel <i>T. t. totanus</i></u>					5	2	7	2.500	250	220	110	55
Bruchwasserläufer							4	10.500	80	40	20	10
Lachmöwe	19		12	750	403	110	17	20.000	5.000	3.200	1.600	800
Sturmmöwe			7	38	10	5		20.000	1.850	1.000	500	250
Heringsmöwe				3				3.800	1.150	460	230	120
Silbermöwe			3	22	1			5.900	2.000	1.050	530	260
Mantelmöwe						1		4.400	230	80	40	20

*= nach KRÜGER et al. (2013) / Zielarten sind unterstrichen / Fett = Maximalzahl

 = weitere Bedeutung für Bremen (ARGE HANDKE & TESCH (2012))

Quelle: Integriertes Erfassungsprogramm Bremen 2016-2021